



Abwasserverband Obere Leiblach, Postfach 1, 88176 Heimenkirch

**An alle
Bauherren und Bauherrinnen**

Heimenkirch, 10.11.2023
Az.: A 630/NH

Dienstgebäude

Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch
Tel. (08381) 805-0, Fax (08381) 805-15

Bankverbindung

Sparkasse Heimenkirch, BLZ 731 500 00, Kto. 370 346
Raiffeisenbank Heimenkirch BLZ 733 698 23, Kto. 6400884
Volksbank Lindenberg, BLZ 733 698 26, Kto. 182 001
Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 117 523 802

E-Mail-Adressen:

rathaus@heimenkirch.de
oder **Sachbearbeiter:**
norbert.hillenbrand@heimenkirch.de

Sachbearbeiter

Norbert Hillenbrand
Durchwahl: 805-27

**Technische Vorgaben des AOL zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen
und Grundleitungen von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Bei der Herstellung von **Grundstücksanschlüssen** (Leitungsteil vom Hauptkanal zum Kontrollschacht ohne Schacht) und **Grundstücksentwässerungsanlagen** (Leitungsteil vom Gebäude zum Kontrollschacht einschl. Kontrollschacht) sind die nachfolgend beschriebenen Vorgaben zwingend einzuhalten.

Anzumerken ist dabei, dass die Grundstücksanschlüsse (Leitungsteil vom Hauptkanal zum Kontrollschacht ohne Schacht) grundsätzlich vom AOL hergestellt und satzungsrechtlich abgerechnet werden. In Ausnahmefällen ist jedoch eine Herstellung durch den Anschlussnehmer in Abstimmung mit dem AOL möglich.

Im Einzelnen weisen wir dazu auf folgendes hin:

Schachtbauwerke:

Schachtbauwerke als Stahlbetonschächte sind nach DIN 4034 Teil 1 (neue DIN) zu errichten. Alternativ können auch Kunststoffschächte mit entsprechender Zulassung gemäß DIN 13598 verbaut werden. Bei Stahlbetonschächten sind einläufige, kunststoffummantelte Edelstahlsteigbügel als Steighilfe zu verwenden. Die Gerinne sind scheidel- hoch auszuführen.

Kontrollschächte müssen einen Innendurchmesser von 1 m haben. Der Verband kann in Einzelfällen Schächte mit geringerem Innendurchmesser zulassen. Dies ist u.a. von der Schachttiefe abhängig.

Die Einzelelemente von Stahlbetonschächten dürfen nur mittels zugelassener Dichtungselemente aufgesetzt werden. Ein Verschmieren der Bauteilfugen mit Dichtschlämme, Mörteln o.ä. ist nicht zulässig!

Notwendige Ausgleichsringe und Schachtabdeckungen dürfen nur mit sulfat- und tau-salzbeständigen Mörteln (sog. Schachtmörtel oder Schachtrahmenmörtel) aufgesetzt werden. Universalmörtel sind nicht zulässig!

Es dürfen nur so viel Ausgleichsringe verbaut werden, dass der Abstand vom obersten Steigbügel bis zur Oberkante Schachtabdeckung max. 65 cm beträgt. Dies bedeutet in der Praxis, dass max. 2 Ausgleichsringe mit max. je 10 cm verbaut werden dürfen. Der Schachtaufbau ist deshalb im Vorfeld bzgl. der Schachtkonen und Schachtringe entsprechend zu planen.

Es sind grundsätzlich Schmutzfänger in der schweren Ausführung gemäß DIN 1221 (nicht ähnlich DIN 1221) bei Verwendung von Schachtabdeckungen mit Lüftung zu verwenden. Bei Schmutzwasserschächten dürfen nur geschlossene Abdeckungen verwendet werden.

Zusätzliche Schachtanschlüsse sind mit dem Verband abzustimmen und dürfen nur mit Hilfe von Kernbohrungen und zugelassenen EPDM-Schachtfuttern (z.B. Fosheda o.ä.) hergestellt werden.

Die Anschlüsse müssen dabei sohlgleich, wenn notwendig durch außen liegende Absturzbauwerke, hergestellt werden. Dabei sind Revisionsöffnungen vorzusehen. Diese sind ebenfalls durch Kernbohrungen und entsprechende Schachtfutter herzustellen. Innen liegende Abstürze sind nicht zulässig!

Schachtanschlüsse dürfen nur gelenkig hergestellt werden. Dies gilt auch bei der Überwindung von Festpunkten.

Bei Absturzbauwerken ist vorzugsweise ein Abzweig mit 45° und Bögen mit höchstens 45° zu verwenden.

Als Schachtabdeckungen dürfen im Gehbereich von Gebäuden (Rasenfläche, Zugangsweg o.ä.) sowohl Begu-Abdeckungen der Klassen B und D nach DIN 1229 als auch sog. Göbelabdeckungen der Klasse A nach DIN EN 124-2 verwendet werden. Im Fahrbereich (Hofzufahrten, Stellplätze o.ä.) sind nur Begu-Abdeckungen der Klassen B und D zulässig.

Göbelabdeckungen sind aufgrund der Gefahr von festrosten regelmäßig (mind. 1 x jährlich) zu öffnen und die Auflageflächen einzufetten.

Bei Unterlassung der regelmäßigen Wartung behält sich der Verband einen Austausch der Abdeckungen auf Kosten des Anschlussnehmers vor!

Leitungsbauwerke:

Die Leitungsverlegung hat gemäß den Vorgaben der DIN EN 1610 bzw. der entsprechenden Herstellervorgaben zu erfolgen.

Für Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen PP-Vollmaterialrohre nach DIN EN 1852 oder alternativ PP-Vollwandrohre nach DIN EN 14758-1 bzw. PVC-Vollwandrohre nach DIN EN 13476-2 verwendet werden.

Für Leitungen des Grundstücksanschlusses dürfen ausschließlich PP-Vollmaterialrohre gemäß DIN EN 1852 verwendet werden. Der Verband kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Das Kanalrohr ist im Kanalgraben mittig einzubauen. Die Grabensohle muss trocken (nicht aufgeweicht) sein.

Das Auflager kann bei geeignetem Boden aus dem gewachsenen Boden herausgearbeitet werden oder aus in den Kanalgraben eingebrachtem Material hergestellt sein. In diesem Falle muss das Auflager eine Mindeststärke von 100 mm plus 1/10 des zu verlegenden Nennrohrdurchmessers haben.

Die Kanalrohre dürfen keine Punktauflager haben, sondern müssen auf dem Umfang in einem Auflagerwinkel von mind. 90 % aufliegen.

Die Einbettung muss in Lagen von max. 30 cm eingebracht werden und mit geeigneten Geräten oder von Hand verdichtet werden, bis eine Höhe von 30 cm über Rohrscheitel erreicht ist. Die sehr gute Verdichtung beiderseits des Kanalrohres und der Grabenwand ist von besonderer Wichtigkeit. Über dem Kanalrohr dürfen erst bei größerer Überschüttung entsprechende Verdichtungsgeräte in Einsatz gebracht werden.

Die Rohrleitungen sind in frostfreier Lage zu verlegen.

Für das Auflager- und Einbettmaterial gelten die gleichen Anforderungen. Es ist nichtbindiges Material zu verwenden. Grundsätzlich darf das Größtkorn von 20 mm nicht überschritten werden, ausgenommen die Verlegevorschriften des Rohrherstellers lassen größere Korngrößen zu.

Es eignen sich starksandige Kiese mit Größtkorn 20 mm, Split bis zu einem Größtkorn von 11 mm und Rundkorn in den Körnungen 2/5, 5/8 und 8/16 sowie weitere geeignete Materialien. Sande und Brechsand sind nur bedingt geeignet, wenn die Baugruben ohne Wasserandrang sind, da es sonst zu einer Materialverlagerung kommen kann.

Richtungsänderungen bei Grundstücksanschlüssen dürfen nur mit 15° oder 30° Bögen ausgeführt werden. Bei stärkeren Richtungsänderungen als 30° müssen 15° Bögen oder 30° Bögen zusammengesteckt werden. Da die Leitungen kameragängig sein müssen, darf nur eine gewisse Zahl von Richtungswechseln erfolgen, die Richtungsführung ist generell geradlinig zu wählen. Die Leitungsführung von Grundstücksanschlüssen ist unbedingt mit dem Verband abzustimmen!

Dichtigkeitsprüfung:

Verbindlich wird vom Abwasserverband für alle Schachtbauwerke und für alle Grundleitungen beim Schmutz- und Mischwasser eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 verlangt. Rechtsgrundlage hierfür ist §11 der Entwässerungssatzung (EWS) des AOL.

Dies gilt sowohl für Grundstücksanschlüsse als auch für Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die DIN EN 1610 unterscheidet dabei eine sog. Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung findet in unverdecktem Zustand statt, die Hauptprüfung nach erfolgter Verfüllung des Leitungsgrabens.

Der AOL führt nur eine Prüfung durch. Dabei sind sämtliche Grundleitungen mindestens bis zum Rohrscheitel mit der Rohrumhüllung (Bettung und Seitenverfüllung) anzufüllen.

Es wird den Anschlussnehmern empfohlen, die Dichtigkeitsprüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Rahmen Ihrer Gewährleistung gegenüber dem Tiefbauer bzw. Generalunternehmer innerhalb der VOB-Gewährleistungsfrist zu wiederholen, damit im Schadensfalle ein entsprechendes Mangelbeseitigungsrecht besteht.

Denn im Laufe der kommenden Jahre ist mit einer gesetzlichen Regelung für die wiederkehrende Dichtigkeitsprüfung zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Abwasserverband Obere Leiblach